Auszug aus der Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15. 07. 2006)

- Anhang I aus dem RdErl. (Abstandserlass) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1- v. 6.6.2007-

Abständ-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr. Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	7.5 (2) 4) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichen Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder zur Verwertung brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungsanlagen einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1*2) 4) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichen Abgas durch den Einsatz von Gasen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
		83	1.5 (1*2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom oder Abgas
		84	1.11 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1*2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder zur Herstellung anderer kieselsäurehaltiger Gesteine, ausgenommen Kieselsandgruben für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfasern, Muschelkalk, Sandstein, Tonschiefer, Quarzit oder Quarzsand
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Brennen von Porzellan, Steinzeug oder Ton
		89	2.8 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zum Brennen von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütteln, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 Liter mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (s. auch Nr. 91 und 92)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Nr. 92)
		92	3.2 (2) 4) Z1.2	Anlagen zum Entschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag
		93	3.4 (1)	Anlagen zum Schmieden von Hämmern
			3.9 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t bis weniger als 20 t je Tag (s. auch Nr. 94 und 95) oder mit einer Gießleistung von mehr als 2 Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Nr. 100 und 200)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Aziehen der Oberflächen von Stahl durch Fließmittel
		95	3.9 (1*2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Metall- oder Kunststoffabfällen mit 4 Mg oder weniger/Tag(s) Spänen, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenprozesse (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zum Beschichten von Gegenständen von Behältern aus Metall in geschlossener Halle (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Nr. 97 und 101)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Nr. 96 und 101)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Batteriesammlern oder Industriebatterien oder sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pulverpasten oder von Aluminiumfolien oder -Folien oder Folien sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasteuf(*)
		101	3.26 (1) 4) Z1.1 (1*2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (LV m. Prüfläufen) (*) (s. auch Nr. 96 und 97) oder zur Instandsetzung oder Wartung von Motorenprüfständen oder geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1)	Anlagen zur Nahrungsmittel- Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (*)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide (*) gemischt oder mischfertig gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (*)
		104	4.3 (1*2) 4) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen/Halbfertigen Erzeugnissen (Vorprodukten) oder Fertigerzeugnissen (Endprodukten) mittels chemischer Umwandlung oder Anlagen zur Aufbereitung von Kernbrennstoffen, soweit es sich um Einzelanlagen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (1) (*)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren oder zur Raffination von organischen Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Eindampfen von Natron- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 000 kg/h oder mehr (*)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lacken, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
V	300	108	5.1 (2) 4)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Beschichtungsstoffen (Lacken, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben, organischen Lösungsmitteln oder Zubereitungen) bei weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) 5)	Anlagen zum Beschichten von Gegenständen oder Erzeugnissen mit Kunststoffen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Werkstoffen mit Kunststoffen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Reaktionsharzen (Gießharzen)
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Holz mit Teerölen oder teerölhaltigen Mischungen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmassen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Bindemitteln, Füllstoffen oder Pigmenten, ausgenommen Gemischen aus sonstigen Stoffen und cellulosehaltigen Lumpi
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffzubereitungen
		114	6.2 (1*2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		115	7.2 (1*2) 4) und b)	Anlagen zum Schmelzen von Teer mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag (*)
		116	7.4 (1*2) 4)	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen oder Nebenprodukten von Tieren mit einer Gesamtmenge von 10 Tonnen oder mehr je Tag
		117	7.4 (1) 5)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine oder Leimleim
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlemmen von tierischen Därmen oder Magen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Häuten, Leimleim oder Knochenmehl
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Legen oder Einhaeren ungegerbter Tierhäute oder -fellen
		121	7.14 (1*2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht gewerbsmäßigerweise/tätigkeit Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln aus tierischen oder Produktionsresten, fung von 300 Tonnen Getreide, oder mehr je Tag als Verfahrtsmeh(auch schroten)
		123	7.22 (1*2) 4) und b)	Anlagen zur Herstellung von Heiß oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Heiß oder Stärkemehlen je Tag als Verfahrtsmehl oder -Stärkemehl
		124	7.29 (1*2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen gemahlem Kaffee oder mehr je Tag, ausgenommen Kaffeerösterei
		125	7.30 (1*2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Einsatzprodukte: Gerreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnis oder mehr je Tag als Verfahrtsmeh(auch schroten)
		126	7.31 (1*2) 4) und b)	Anlagen zur Herstellung von Sülzwaren oder Konserven, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		127	8.4 (2)	Stoffanlagen für Hackmöbel mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1*2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch Nr. 74, 75)
		129	8.6 (1*2) 4) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		130	8.7 (1*2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Boden durch biologische Verfahren, Erdpaten, Stripverfahren oder Waschen mit einer Menge von 10 Tonne verunreinigten Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter oder mehr, die der Zerkleinerung oder Behandlung von Schrotten von mehr 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1*2) 4) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (*)
		133	8.15 (1*2) 4) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Altpapier, Glasscherben oder Altfeisen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1*2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasnetzanlagen sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr, die ausschließlich Kunden, soweit es sich um Einzelanlagen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (1) (#)
		135	9.2 (1*2)	Anlagen zum Lagern von brennbaren oder wassergefährdenden Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmeter oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
V	300	138	10.7 (1*2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich Naturkautschuk oder Synthesekautschuk eingesetzt wird (s. auch Nr. 139)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalldeckisch spirmenten gedrehtesem Karte, die an 5 Tagen in einem Monat oder 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres betrieben werden
		140	10.21 (2)	Anlagen zum Aufarbeiten von Altreifen oder Gummiabfällen durch Einsatzmaschinen, Einsatzmaschinen oder Einsatzmaschinen oder Einsatzmaschinen oder